

**VERMERK DER GENERALDIREKTION ENERGIE UND
VERKEHR zu den RICHTLINIEN über den ELEKTRIZITÄTS- und
den ERDGASBINNENMARKT (2003/54/EG und 2003/55/EG)**

RECHTLICH NICHT BINDENDEN KOMMISSIONSPAPIER

Die GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

16.1.2004

1. EINLEITUNG

Artikel 3 der neuen Richtlinien für den Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarkt stärkt die geltenden Bestimmungen bezüglich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und des Verbraucherschutzes.

Mit diesem Vermerk soll dargelegt werden, welche Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ergriffen werden müssen, damit die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen und die tatsächliche Marktöffnung, wie sie in Artikel 21 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 23 der Erdgasrichtlinie vorgesehen ist, nicht verzögern.

2. DER ANWENDUNGSBEREICH DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

DIE GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN SIND GENAU FESTGELEGT UND MÜSSEN BESTIMMTEN KRITERIEN UND ZIELEN GENÜGEN

Artikel 3 Absatz 3 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 3 Absatz 2 der Erdgasrichtlinie enthalten folgenden Wortlaut :

“Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.”

Dies zeigt, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein müssen..

2.1. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen klar festgelegt sein

2.1.1. Die juristische Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Erinnerung

Nach der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, Artikel 2 der Verordnung (EWG) nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156 vom 28.6.1969) ist festgelegt, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen „Verpflichtungen.. (sind), die das Verkehrsunternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde“.

Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag stellt hierzu fest, dass „für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind... die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln (gelten), soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.“

Diese Bestimmungen und vor allem der Begriff der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch näher eingegrenzt¹.

Auf den Energiesektor übertragen, präzisiert die Kommission diese Begriffsbestimmung wie folgt:

- Die auferlegten Verpflichtungen müssen mit der Erbringung der fraglichen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Zusammenhang stehen.
- Sie müssen einen direkten Beitrag zu diesem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse leisten.
- Sie dürfen die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

2.1.2. Die Verpflichtungen müssen mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse in Verbindung stehen

Artikel 3 Absatz 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 3 Absatz 2 der Erdgasrichtlinie nennen die Bereiche, in denen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen unter Wahrung des Artikels 86 EG-Vertrag und insbesondere seines zweiten Absatzes auferlegt werden können.

¹ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. August 1994, Gemeinde ALMELO und andere – Rechtssache C-393/92.

2.1.2.1 Die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit

Die Fragen der Versorgungssicherheit werden ausführlich in den Dokumenten „Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgung mit Elektrizität“ und „Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgung mit Erdgas“ behandelt.

2.1.2.2 Die Regelmäßigkeit

Dieser Aspekt betrifft die Frage der Sicherheit der Systeme und lässt sich unter dem Begriff der Sicherheit der Bereitstellung zusammenfassen.

2.1.2.3 Die Qualität und der Bereitstellungspreis

Diese Bestimmung war ein Wunsch der Mitgliedstaaten, die eine gewisse Kontrolle über die Höhe der Preise bewahren und eine einigermaßen gerechte Ausgestaltung der Preissysteme sicherstellen wollten.

Die Qualität ist ein sehr wichtiges Konzept, da die öffentliche Hand über die Festlegung von Qualitätsnormen in das Marktgeschehen eingreifen kann..

2.1.2.4 Der Umweltschutz

Mehrere Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 3 der Elektrizitäts- und Gasrichtlinien Maßnahmen zum Schutz der Umwelt eingeführt. Hierbei sind die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln zu beachten, insbesondere die Regeln für staatliche Beihilfen. Im Prinzip sind diese Mechanismen miteinander vereinbar, solange die Wettbewerbsbeschränkungen im Vergleich zu den damit verfolgten Umweltzielen nicht unverhältnismäßig sind.

In den Arbeitsdokumenten im Anhang zu den Rechtsvorschlägen, die die Kommission im März 2001 vorgelegt hat, hat sie eine erste Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen erstellt, die in den Mitgliedstaaten bezüglich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergriffen wurden.

<http://europa.eu.int/comm/energy/library/438.pdf> Abschnitte 5,6 und 7).

2.1.3. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dürfen die Interessen der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen

Es ist zwar ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Angelegenheit der Mitgliedstaaten, Dienstleistungen als von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzustufen, doch obliegt es der Gemeinschaft, diese zu kontrollieren, damit die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die der Erbringung dieser Dienstleistung auferlegt werden, nicht die Entwicklung des Handels beeinträchtigen und damit den Interessen der Gemeinschaft zuwiderlaufen.

Der Rechtsprechung des EuGH zufolge obliegt es der Kommission, unter Aufsicht des Gerichtshofs die Interessen der Gemeinschaft zu definieren, anhand derer sich die Entwicklung des Handels bewerten lässt.

Der EuGH folgt der Auffassung, dass „ein solches Unternehmen (,das).. die ununterbrochene Stromversorgung im gesamten Konzessionsgebiet für alle Abnehmer, lokale Versorgungsunternehmen oder Endverbraucher, in den zu jederzeit geforderten Mengen zu einheitlichen Tarifen und unter Bedingungen sicherzustellen (hat), die nur

nach objektiven Kriterien unterschiedlich sein dürfen, die für alle Kunden gelten“, eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt.

In seiner Rechtsprechung zum Fall der Gemeinde ALMELO (Urteil vom 27.04.1994, Rechtssache C-393/92) hat der EuGH eine Reihe von Aufgaben genannt, die unter diese Kategorie fallen dürften:

- die Verpflichtung, alle Verbraucher im gesamten Hoheitsgebiet zu beliefern (Versorger letzter Instanz)
- die Verpflichtung, alle Verbraucher in einem Einzugsgebiet zu beliefern (gilt für Gas)
- Gewährleistung der Versorgungskontinuität
- Gewährleistung der Gleichbehandlung der Kunden
- Gewährleistung eines funktionierenden landesweiten Systems der Stromversorgung zum niedrigstmöglichen Preis.

Wie in dem ‚Non-Paper‘, das von den Dienststellen der GD COMP im Dezember 2002 vorgelegt wurde, festgestellt, lässt *"dieser kurze Überblick über die Rechtsprechung (...) den Schluss zu, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen im Normalfall solche sind:*

- *deren Erbringung vom Staat weitgehend eher bestimmten Wirtschaftsteilnehmern einer bestimmten Branche als per Rechtsakt einem ganzen Wirtschaftszweig übertragen wurde;*
- *die die allgemeinen Bedürfnisse der Bürger befriedigen, wie dies z. B. beim Universaldienst oder bei bestimmten über Versorgungsnetze erbrachten Dienstleistungen der Fall ist, und die nicht einer bestimmten Kategorie von Nutzern zugute kommen."*

(http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/1759_sieg_de.pdf)

In diesem Dokument unterstreicht die Kommission nochmals, dass sie *"im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung versucht..., sich strikt an die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu halten; nur selten wird von ihr die Einstufung einer Tätigkeit als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Abrede gestellt. Dies stellt keinen Eingriff in die Befugnisse der Mitgliedstaaten dar, sondern soll lediglich einen Missbrauch verhindern. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die betreffende Tätigkeit im Verhältnis zu den übrigen Wirtschaftstätigkeiten keine besonderen Merkmale aufweist oder wenn sie bereits in zufriedenstellender Weise von Unternehmen der freien Wirtschaft ausgeführt werden"*.

Mit dem Wortlaut der neuen Richtlinie wurde die Definition des Interesses der Gemeinschaft mit Blick auf den Wettbewerb nicht verändert.

Gemäß dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 8 bzw. dem aktuellen Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 wird dieses Interesse auf die zugelassenen Kunden eingegrenzt, wobei der große Unterschied darin besteht, dass ab 2007 alle Verbraucher zugelassen sind. Ab dem 1. Juli 2007 wird sich das Interesse der Gemeinschaft auch auf die Wahrung des vollständigen Wettbewerbs beziehen.

2.1. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen transparent sein

Um sicherzustellen, dass das Kriterium der Transparenz erfüllt wird, ist die Kommission der Auffassung, dass der Versorgungsauftrag für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung durch einen öffentlichen Rechtsakt übertragen werden muss, *"d. h. per Gesetz oder im Wege einer vertraglichen Vereinbarung oder der Erteilung eines Mandats."*

"Er muss folgende Angaben enthalten:

- die Art des zu erfüllenden öffentlichen Versorgungsauftrages,*
- die mit der Erfüllung des Auftrages betrauten Unternehmen und der geografische Geltungsbereich,*
- die Zuständigkeit für die Festsetzung der Verkaufspreise und die Bedingungen, unter denen die Preise geändert werden dürfen,*
- die Art der den Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,*
- gegebenenfalls die Höhe der Zuwendungen, die die Unternehmen als Ausgleich für die Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrages erhalten, und etwaige Anpassungsbestimmungen,*
- die Geltungsdauer der Verpflichtungen."*

Auch wenn die Art der Umsetzung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten freigestellt ist (Gesetz, Vorschrift, Konzession...), ist unbestritten, dass die Mitgliedstaaten in den Umsetzungsmaßnahmen die im Rahmen der Öffnung der Strom- und Gasmärkte zu übernehmenden Aufgaben von allgemeinem Interesse immer detaillierter festlegen. In diesen Vorschriften gehen sie jedoch nicht näher auf die Einzelheiten der Umsetzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ein, weshalb es notwendig ist, einen öffentlichen Rechtsakt zu erlassen.

Bislang haben die Mitgliedstaaten der Kommission diese Maßnahmen nicht systematisch mitgeteilt.

In dem von der Kommission der Monitoringgruppe am 19. November 1998 vorgelegten Dokument wurden die nach Artikel 3 Absatz 2 vorgesehene Publikations- und Kommunikationspflichten näher bestimmt (siehe Anhang).

Mit der Veröffentlichung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen soll die Transparenz gegenüber den wirtschaftlichen Akteuren des gesamten Sektors sichergestellt werden, um allen oder mehreren Betreibern die Möglichkeit zu geben, ihr

Interesse an der Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu bekunden, und bei einer Ausschreibung diese genauer eingrenzen und die Kosten abschätzen zu können.

Mit dem neuen Artikel 3 Absatz 9 wird der Wortlaut von 1996 nicht verändert, doch die Informationspflicht auf alle Maßnahmen ausgeweitet, die in Anwendung des neuen Artikels 3 Absätze 2 und 3 ergriffen werden, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht.

2.1. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen nichtdiskriminierend sein

Der Mitgliedstaat kann den Unternehmen des Sektors unterschiedliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, wobei jedoch die öffentliche Hand sicherstellen muss, dass diese Verpflichtungen nicht diskriminierend sind.

Nach Auffassung der Kommission ist es an der Zeit, auf dem Strom- und Gasmarkt Wettbewerb zwischen den verschiedenen Betreibern einzuführen, die bestimmte Verpflichtungen erfüllen müssen, die noch zu häufig öffentlichen oder privaten Unternehmen auferlegt werden, die eine Monopolstellung hatten.

Dieser Wettbewerb besteht bereits in anderen Sektoren, so vor allem im Luftverkehr und bei der Telekommunikation.

Allerdings gilt dies nicht für den Sonderfall der Übertragungsnetzbetreiber und den ihnen übertragenen Verpflichtungen. Da es sich hierbei um ein naturgegebenes Monopol handelt, versteht es sich von selbst, dass hier die Einführung von Wettbewerb kein gangbarer Weg ist.

In allen anderen Fällen und angesichts der vorliegenden Erfahrungen ist die Kommission der Auffassung, dass sich eine im Sinne von Artikel 3 wirksame und nichtdiskriminierende Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nur auf dem Wege von Ausschreibungen sicherstellen lässt.

Diese Ausschreibung ist im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

In beiden Fällen (den Übertragungsnetzbetreibern auferlegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder auf dem Wege einer Ausschreibung übertragene gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) ist die Rechnungslegung von der unter Punkt 3.2 genannten zu trennen, um eine Überkompensation der mit dieser Verpflichtung verbundenen Kosten zu vermeiden.

2.1. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen überprüfbar sein

Bei der Kontrolle der der Kommission mitgeteilten Verpflichtungen legt die Kommission die folgenden Prinzipien zugrunde:

Die gewählte Maßnahme darf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nur so wenig wie möglich einschränken und muss für die legitimen Ziele von allgemeinem Interesse notwendig sein.

Die Beweislast liegt bei der öffentlichen Hand, die die Maßnahme vorschreibt oder bei dem Unternehmen, wenn dieses im Rahmen der internen Subsidiarität eines

Mitgliedstaats die Maßnahme auswählen kann, mit der das auferlegte Ziel erreicht werden soll (zum Beispiel die Versorgungssicherheit, für die es mehrere Techniken gibt).

Bei ihrer Kontrolle bewertet die Kommission die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme und führt erforderlichenfalls einen Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten durch.

Wie bereits in ihrem Vermerk vom 29. April 1999 zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Erdgas festgestellt, gelten für die Kommission bei der Untersuchung der Maßnahmen sowohl bei Strom als auch bei Gas die folgenden Grundsätze:

http://europa.eu.int/comm/energy/en/gas_single_market/finalpso29aprilffm.pdf

- Prüfung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ihrer Vereinbarkeit mit den in der Richtlinie genannten Gebieten von allgemeinem Interesse (Prüfung der Einhaltung der Artikel 3) und mit Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag sowie insbesondere der Frage, ob es sich bei der Erfüllung dieser Verpflichtung um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt;
- Untersuchung, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme geeignet ist, die genannten Ziele zu erreichen (ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu behindern)
- Untersuchung der Notwendigkeit und des Ausmaßes der vorgeschlagenen Maßnahme (Prüfung alternativer Maßnahmen).

Im Zweifelsfalle behält sich die Kommission das Recht vor, die Mitgliedstaaten insgesamt anzuhören.

3. DIE FRAGE DES AUSGLEICHS FÜR DIE AUFGRUND DER ERFÜLLUNG DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN ENTSTANDENEN BELASTUNGEN

Der neue Artikel 3 Absatz 4 legt fest, dass „wenn ein Mitgliedstaat für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 einen finanziellen Ausgleich, andere Arten von Gegenleistungen oder Alleinrechte gewährt, ... dies auf nichtdiskriminierende, transparente Weise geschehen (muss).“

3.1. Rechtslage nach dem Gemeinschaftsrecht

Die Frage des Ausgleichs, sei es in Form von direkten Subventionen oder von Alleinrechten, betrifft alle liberalisierten Märkte der Union (Post, Telekom, Gas, Strom, Luftverkehr, usw.).

So sei hier auf die geltende Rechtsprechung verwiesen und auf die Entscheidungen der Kommission in dieser Sache. Auch wird die Frage im Einzelnen in dem „Non-Paper“ der Kommissionsdienststellen behandelt (Absätze 83 bis 101).

http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/1759_sieg_de.pdf

3.1. Die Frage der Erfassung in den Unternehmenskonten

Zur buchhalterischen Erfassung dieser Belastungen in den Unternehmenskonten ist ein anerkanntes System einzuführen, das sicherstellt, dass der subventionierte Teil des Sektors keinem ruinösen Wettbewerb auf dem vollständig liberalisierten Sektor oder auf einem Sektor, der keinen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegt, Vorschub leistet.

Diese Frage wird heftig diskutiert und man kann hier auf die Stellungnahme Nr. 2000-A-29 des französischen Wettbewerbsrates vom 30. November 2000 über die getrennte Rechnungslegung von Aktivitäten der Erzeugung, der Übertragung und des Vertriebs von Strom verweisen, die im Rahmen der Ausarbeitung des Stromgesetzes abgegeben wurde.

Der Rat verweist hier auf seine zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors abgegebene Stellungnahme Nr. 97-A-07 vom 27. Mai 1997 in der er feststellte, dass es bei einem Unternehmen, das eine marktbeherrschende Stellung hat und sowohl Aktivitäten von allgemeinem Interesse als auch Aktivitäten, die dem Wettbewerb unterliegen, ausübt, für die Überprüfung der Einhaltung der Wettbewerbsregeln notwendig ist, dass diese beiden Arten von Aktivitäten klar getrennt werden, so dass die dem Wettbewerb unterliegenden Aktivitäten nicht von den für die Wahrnehmung der Aufgaben von allgemeinem Interesse gedachten Bedingungen profitieren und damit den auf dem gleichen Markt tätigen Unternehmen schaden können.

Außerdem hat die Kommission mit der Verabschiedung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen beabsichtigt, diese Zusammenhänge angesichts der Öffnung der Märkte zu klären.

Dabei sei auf den zweiten Erwägungsgrund verwiesen, demzufolge bestimmte Wirtschaftssektoren, die sich in der Vergangenheit durch das Vorhandensein von Monopolen auszeichneten, dem Wettbewerb geöffnet wurden oder werden. „Dabei hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, für eine angemessene und wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags in diesen Sektoren zu sorgen, damit insbesondere der Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag verhindert wird und nur solche staatliche Beihilfen gewährt werden, die im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, unbeschadet einer möglichen Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag.“

Nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten „... gewährleisten, dass die Finanz- und Organisationsstruktur der Unternehmen, die zur Erstellung einer getrennten Buchführung verpflichtet sind, sich in den getrennten Büchern genau widerspiegelt, so dass Folgendes klar ersichtlich wird: a) eine nach den verschiedenen Geschäftsbereichen getrennte Aufstellung der Kosten und Erlöse und b) eine genaue Angabe der Methode, nach der die Kosten und Erlöse den verschiedenen Geschäftsbereichen zugeordnet und zugewiesen werden.“

Artikel 2 Absatz 3 dieser Richtlinie legt den Begriff der verschiedenen Geschäftstätigkeiten fest, wie „auf der einen Seite alle Produkte oder Dienstleistungen, für die ein Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte erhalten hat, oder alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen ein

Unternehmen betraut worden ist sowie auf der anderen Seite jedes andere getrennte Produkt oder jede andere Dienstleistung des Unternehmens“.

Die vorstehend genannte Bestimmung dieser Richtlinie wird den Elektrizitäts- und Gasunternehmen als Orientierung für den Aufbau und die Führung einer getrennten Buchführung dienen, wobei Artikel 3 Absatz 2 der Elektrizitätsrichtlinie und der Artikel der Gasrichtlinie die Rechtsgrundlage für diese Verpflichtung sind.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass Artikel 19 Absatz 3 auch beinhaltet, dass sie »bis zum 1. Juli 2007 jeweils getrennte Konten für die Versorgung zugelassener und nicht zugelassener Kunden (führen)“.

4. VORGEGEHENE AUSNAHMEN VON BESTIMMTEN VORSCHRIFTEN DER RICHTLINIEN

Gemäß dem neuen Artikel 3 Absatz 8 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 3 Absatz 5 der Gasrichtlinie können die Mitgliedstaaten beschließen, bestimmte Vorschriften der Richtlinie nicht anzuwenden, „soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde.“.

Zunächst sei daran erinnert, dass es die Entscheidung der Mitgliedstaaten ist, diese Ausnahmen anzuwenden, wobei diese der allgemeinen Kommunikationspflicht nach Artikel 3 Absatz 9 der Elektrizitätsrichtlinie, wie unter Punkt 3 dieses Vermerks ausgeführt, und Artikel 3 Absatz 6 der Gasrichtlinie unterliegen.

Darüber hinaus versteht es sich von selbst, dass der Mitgliedstaat, der diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen will, den Beweis erbringen muss, dass ein Risiko im Sinne von Absatz 8 vorliegt. Dieser Nachweis ist bei der Unterrichtung der Kommission durch den Mitgliedstaat zu erbringen.

5. DIE KOMMISSION IST ÜBER DIE GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN ZU UNTERRICHTEN

Artikel 3 Absatz 9 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 3 Absatz 6 der Gasrichtlinie besagen Folgendes::

“Bei der Umsetzung dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes, getroffen haben, und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie unterrichten die Kommission anschließend alle zwei Jahre über Änderungen der Maßnahmen, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht.”

“Bei der Umsetzung dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben, und über deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie unterrichten die Kommission anschließend alle zwei Jahre über Änderungen der Maßnahmen, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht.”

Mit diesen Artikeln wird den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt, die Kommission über **alle ergriffenen Maßnahmen** zu unterrichten, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergriffen haben, und nicht nur über die Maßnahmen, die mit einer Bitte um eine Ausnahmeregelung im Zusammenhang stehen, wie sie der geltende Wortlaut vorsieht.

Bei der Umsetzung der Richtlinien von 1996 und 1998 war keine Unterrichtung vorgesehen, da die umgesetzten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen keine Ausnahme erforderlich machten. Für die Zukunft wurde mit der neuen Richtlinie eine allgemeine Kommunikationspflicht für alle Maßnahmen eingeführt, die ergriffen wurden, um die Grundversorgung zu gewährleisten und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht.

Dabei erfüllt die Unterrichtung der Kommission über die Umsetzung der Richtlinien (primär- und Sekundärrecht) durch die Mitgliedstaaten (nationale, regionale oder kommunale Behörden) nicht diese neue besondere Verpflichtung nach dem neuen Artikel 3.

Wie von der Kommission bereits 1998 festgestellt, reicht die Tatsache, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in den gemäß dem neuen Artikel 30 Absatz 1 (früherer Artikel 27 Absatz 1) notifizierte Umsetzungsmaßnahmen enthalten sind, nicht aus, um für die Kommission die nötige Transparenz herzustellen, damit sie die Vereinbarkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit dem EG-Vertrag und der Richtlinie überprüfen kann.

Deshalb sind der Kommission die folgenden Unterlagen vollständig einzureichen:

- eine Kopie der amtlichen Unterlagen, mit denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auferlegt werden, einschließlich aller unter Punkt 2.4 verlangten Informationen
- die etwaigen Auswirkungen dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf die Anwendung der Richtlinie sowie Pläne der Mitgliedstaaten, von den Bestimmungen der Richtlinie im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 abzuweichen
- Verweise auf die einschlägigen Rechtsvorschriften
- Berechnungsweise des etwaigen finanziellen Ausgleichs.

6. DAS URTEIL DES GERICHTSHOFES VOM 24. JULI 2003 ALTMARK

Das Urteil hat die Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der Anwendung der Regeln der Beihilfen für Kompensationen im öffentlichen Dienstes geklärt (Art.87 des Vertrages).

Die Kompensation für Verpflichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ist im Prinzip keine staatliche Beihilfe.

Vier kumulative Bedingungen müssen erfüllt werden:

1. das Unternehmen muss tatsächlich mit der Ausführung dieser Verpflichtungen die deutlich definiert sein müssen beauftragt werden;
2. die Parameter für die Berechnung der Kosten müssen im voraus objektiv und transparent aufgestellt werden;
3. die Kompensation kann in keinem Fall überschreiten, was notwendig ist;
4. wenn die Auswahl der Unternehmen nicht im Rahmen der normalen Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe erfolgt, muss das Kompensationsniveau im Vergleich zu den Kosten bestimmt werden, die ein gut geführtes und adäquat ausgestattetes Unternehmen zu tragen hätte.